

turri ecclesie sancti Bartholomei perficienda impendi possint et debeant ad dictamen et moderacionem vestre re^{me} paternitatis, prout eidem videbitur expedire.²⁾

¹⁾ Also von 1452 IV 16 bis 1452 VI 8.

²⁾ 1452 V 2 gab NuK dem Prior von St. Jakob vor Mainz Vollmacht zur Erteilung des Jubiläumsablasses in Frankfurt; s. Acta Cusana II/1 unter diesem Datum. Doch war 1452 IV 12 erneute Bemühung der Stadt vorausgegangen.

⟨bis 1452 März 19.⟩

Nr. 2398

Die Armen und Kranken des Heilig-Geist-Spitals in Frankfurt an ⟨NuK⟩. Bitte, im Spital aus den Almosen der Armen und des Spitals täglich eine Messe lesen zu lassen.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^v.¹⁾

Er möge ihnen, da ihnen nicht täglich die Messe gefeiert werde, Priester gestatten, die das besorgen und die dafür jeweils de elemosinis pauperum et hospitalis prefati entlobnt werden können. Das geschehe in augmentum divini cultus et ut populi eundem (!) hospitale visitantis crescat devocio.²⁾

¹⁾ Vorauf geht ein durchgestrichener Text desselben Inhalts, dessen Tilgung wohl durch die mißglückte anakoluthische Formulierung veranlaßt wurde.

²⁾ Die entsprechende Urkunde des NuK, jedoch mit bemerkenswerten Ergänzungen zur Supplik: Nr. 2412.

⟨bis 1452 März 19.⟩

Nr. 2399

Räte, Schöffen und ganze Gemeinde ⟨von Frankfurt⟩ an ⟨NuK⟩. Bitte um Ablass für die Teilnehmer an der Sakramentsprozession am Magdalenenstag.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^v.

Seit etwa 200 Jahren¹⁾ werde wegen des Hochwassers, das damals am Festtage Maria Magdalena in Frankfurt und Umgebung eingetreten war, dem Gelöbnis der damaligen Räte und Bürgermeister zu Frankfurt entsprechend eine fromme Prozession mit dem Sakrament abgehalten, mit dem man sich auch außerhalb der Mauern begeben. Sie bitten ihn, er möge allen, die an dieser Prozession mit Gebeten teilnehmen, damit die Frömmigkeit des Volkes weiter wachse und damit der heilige Herrenleib durch seine Gebete noch andächtiger begleitet werde, legacionis officio Ablass verleihen.²⁾

¹⁾ Tatsächlich ereignete sich die Flut erst 1342; Wolf, Gesetze 268; J. Beumer, Die Prozessionen im katholischen Frankfurt während der Reformationszeit, in: Arch. f. mittelh. Kirchengesch. 21 (1969) 112f.

²⁾ So geschehen mit Nr. 2411.

⟨bis 1452 März 19.⟩

Nr. 2400

⟨Räte, Bürgermeister, Schöffen und ganze Gemeinde der Stadt Frankfurt⟩ an ⟨NuK⟩. Bitte um Anweisung an die Frankfurter Franziskaner, die Händler aus ihrer Kirche zu vertreiben.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^v.

Da nach göttlichem und menschlichem Gesetz und aufgrund göttlicher Anordnung Käufer, Verkäufer und Geschäftspartner aus Kirchen und ihrer Umgebung sowie aus ihren Friedhöfen zu vertreiben sind und um durch sie heraufbeschworene Übel wie Gotteslästerung, lügnerische und unerlaubte Eide, aber auch den Rückgang der Frömmigkeit zu vermeiden, bitten sie ihn, quatenus vestre legacionis officio sub pena per v. r. p. eisdem iniungenda fratribus ordinis sancti Francisci in opido Francfordensi precipere et mandare dignemini, 5

ut ementes, vendentes et contrahentes de eorum ecclesia, circuitu et limitibus eorundemque monasterio expellant nec decetero a data litterarum sustineant. Quod si facere recusarent, quod absit, deputare placeat prudentes viros burgimagistros civium pro tempore, qui laicis ibidem stantibus, ementibus, vendentibus et contrahentibus inhi-beant sub pena per r. v. p. aut eosdem magistrocivium imponenda et exigenda et excludant.¹⁾

¹⁾ Die entsprechende Urkunde des NvK Nr. 2407 weicht nach Inhalt und Wortlaut von dem hier Gewünschten gänzlich ab, nimmt vor allem keinen Bezug auf die Franziskaner, sondern ist allgemein gehalten.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2401

Räte, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde der Stadt Frankfurt an <NvK>. Bitte um Beauftragung des Dekans¹⁾ oder des Scholasters²⁾ von St. Johann zu Mainz mit der Transsumierung ihrer Privilegien.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 60^r.

Kaiser und Könige des heiligen römischen Reiches haben ihnen eine Reihe von Privilegien und Indulten verschiedenen Inhalts verliehen. Durch Gefährdung auf den Straßen und durch Krieg können an den Originalen schwere Schäden oder gar ihr Verlust eintreten, wenn sie zu ihrer Nutzung an verschiedene Orte zu bringen sind. Sie bitten daher, NvK möge den oben Genannten oder einem von ihnen befehlen, die Originale auctoritate v. legacionis nach gehöriger Kollationierung zu transsumieren und diese Transsumpte zu autorisieren, so daß sie hinfort dieselbe Glaubwürdigkeit innerhalb und außerhalb des Gerichts haben.³⁾

¹⁾ S.o. Nr. 2052.

²⁾ S.o. Nr. 2406.

³⁾ So dann geschehen in Nr. 2406.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2402

Erasmus Kemmer, clericus coniugatus, Rat und Schöffe der Stadt Frankfurt, an <NvK>. Bitte um Einsetzung von Kommissaren in einer Klagesache.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 60^r.

Er bittet ihn, gegen Dekan und Konvent des Benediktinerklosters St. Peter in der Diözese Würzburg und gegen die Witwe des Ritters Georg von Eberstein in der Klagesache über Zins, Geldbeträge und anderes die Scholaster von St. Bartholomäus und Marienberg oder einen von ihnen legacionis officio als Kommissare mit förmlicher Zitations- und Prozeßgewalt einzusetzen.

1 nach "Würzburg" über der Zeile und nachträglich wieder gestrichen: prope Fuldam.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2403

Henricus Rorbach, Rat der Stadt Frankfurt, an <NvK>. Bitte um Einsetzung von Kommissaren in einer Schuldsache.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 60^r.

Er bittet ihn, legacionis officio die Scholaster von St. Bartholomäus und von Marienberg als Richter und Kommissare einzusetzen, die gemeinsam oder einzeln alle seine Gläubiger zitieren und gegen sie prozessieren können.